

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Heinsberg vom 8. Dezember 2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2294, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 102002 (BGBl. I S. 4167), sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Heinsberg zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer

Die Stadt Heinsberg erhebt Grundsteuer und Gewerbesteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 580 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 909 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 559 v. H.
4. für die Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Heinsberg vom 14.10.2024 außer Kraft.